



An alle Gemeinden

Unsere Ref. BA/GO
Unsere Tel. 027 / 606.24.55

Datum 4. Oktober 2011

Gesetzesänderung : Hundesteuern

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen des NFA II, wonach die Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden neu zu verteilen sind, hat der Grossrat am 15. September 2011 eine Gesetzesänderung betreffend den Hundesteuern angenommen. Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums (befristet bis zum 22.12.2011) und unter der Annahme des Ausführungsreglements durch den Staatsrat in Kraft.

Mit den nachfolgenden Ausführungen möchten wir Sie über die Übergangslösung und den neuen Ablauf bei der Erhebung durch die Gemeindeverwaltung orientieren.

Steuern 2011

- Für die Veranlagung 2011 sind die Hundesteuerabrechnungen zusammen mit den überzähligen Hundeschildern und der Liste der Hunde der kantonalen Steuerverwaltung zu übermitteln. Dies hat bis spätestens am 31. Dezember 2011 zu erfolgen. Die Steuerverwaltung nimmt anschliessend, aufgrund der einkassierten Hundeschilder die Abrechnung an die Gemeinden vor und ermittelt den Kantonssteueranteil.
- Die von der Polizei erstellten Protokolle für nicht bezahlte Hundeschilder 2011 sind ebenfalls bis spätestens am 31. Dezember 2011 der Steuerverwaltung zu unterbreiten, damit die Bussen eröffnet werden können.

Steuern 2012 und folgende

- Ab dem 1. Januar 2012 hat die Erhebung der Hundesteuer nur mehr durch die Gemeindeverwaltung zu erfolgen und zwar bis zum 30. März jeden Jahres. Der Steuerbetrag wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach Art. 182 StG 1976 (zwischen CHF 100.- und 250.-).
- Die kantonalen Hundeschilder werden abgeschafft. Die Identifikation der Hunde wird durch den elektronischen Chip ANIS (Animal Identity Service) sichergestellt. Gemäss eidgenössischer Tierseuchenverordnung sind alle Hunde mit einem elektronischen Chip zu versehen, dies spätestens drei Monate nach der Geburt und in jedem Fall vor Abgabe des Hundes, vom Hundhalter, bei welchem er geboren wurde. Im weiteren sind Personen, welche einen Hund erwerben oder für länger als 3 Monate übernehmen, verpflichtet innert 10 Tagen die Adressänderung und den Hundehalter in der Datenbank zu melden. Die Gemeindepolizei ist mit einem Erkennungsgerät ausgestattet, mit welchem das Tragen des Chip geprüft werden kann.
- Bei Bezahlung der Steuer müssen die Gemeinden:
 - den Hunderausweis verlangen;
 - aufgrund dieses Ausweises kontrollieren, ob der Hund mit einem elektronischen Chip versehen ist;



- im Zweifelsfall den Chip einlesen oder eine aktuelle Bestätigung des Tierarztes verlangen, wöraus die Nummer des elektronischen Chips und der Beschrieb des Hundes ersichtlich sind;
- die Übereinstimmung der Daten mit der Datenbank ANIS prüfen; der Hundehalter ist verpflichtet diese Angaben laufend auf den neusten Stand zu bringen. Diese Kontrolle ist deshalb wichtig, weil nicht alle Hundehalter diese Aufforderung befolgen;
- vom Hundehalter einen Versicherungsnachweis verlangen, welcher mögliche, vom Hund verursachte, Schäden deckt;
- von Hundehaltern, die eine spezielle Rasse und Kreuzung halten, welche im Wallis verboten sind; ist eine Ausnahmegewilligung des kantonalen Veterinärarnes zu verlangen;
- von allen Hundehaltern ab dem 1. September 2008 einen Fähigkeitsausweis verlangen, dass sie mit ihrem Hund einen Praxiskurs absolviert haben. Sofern es sich um den ersten Hund handelt, ist sogar ein Fähigkeitsausweis eines Theoriekurses zu verlangen.

Die verantwortliche Stelle, welche Zuwiderhandlungen gegen obgenannte Punkte bestraft und verfolgt, ist das kantonale Veterinärarn. Wir ersuchen Sie, nötigenfalls direkt mit diesem Amt Kontakt aufzunehmen.

- Die kommunale Gemeindepolizei überwacht und führt Kontrollen aus. Bei Nichtbezahlung der Hundesteuer erstellt die Gemeindepolizei ein Protokoll und verfügt gegen Hundehalter eine Busse. Die Bezahlung der Busse hat nicht zur Folge, dass die Hundesteuer aufgehoben ist.
- Die Gemeindeverwaltung ist für die Abrechnung und das Inkasso der Debitoren zuständig.
- Abrechnungsunterlagen und Hundehalterlisten müssen nicht mehr der kantonalen Steuerverwaltung unterbreitet werden. Jede Gemeinde aktualisiert ihre eigenen Listen via den Basisdaten ANIS.

Die ANIS Dienstleistungen sind gratis auf Verlangen erhältlich bei:

ANIS Animal Identity Service AG
 Denise Delley, Geschäftsführerin
 Morgenstrasse 123
 CH-3018 Bern
 Tel. +41 31 371 35 30
 Fax +41 31 371 35 39
denise.delley@anis.ch
www.anis.ch

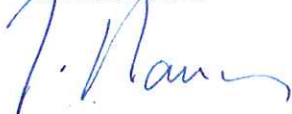
Für den Fall, dass sich infolge des fakultativen Referendums der Beginn des neuen Gesetzes verzögert, wird das umschriebene Vorgehen leicht angepasst. Die Gemeinden haben zusätzlich die Kantonssteuern 2012 zu Beginn des folgenden Jahres mit der Schlussabrechnung per 31. Dezember (gemäss Listen ANIS) zu erheben. Protokolle für nicht bezahlte Hundesteuern sind bis spätestens Ende 31. Dezember der Steuerverwaltung zuzustellen, damit die Bussen eröffnet werden können.

Nach Ablauf der ordentlichen Frist für das fakultative Referendum wird Ihnen das weitere Vorgehen für die Erhebung der Steuern 2012 mitgeteilt.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen gedient zu haben. Für ergänzende Angaben stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Jérôme Barras
 Kantonstierarzt



Beda Albrecht
 Dierstchef

